

Landratsamt Calw Gesundheit und Versorgung

Merkblatt bei Kopflausbefall 1/2

Sehr geehrte Eltern

Bei Ihrem Kind oder in seiner Umgebung sind Kopfläuse festgestellt worden.

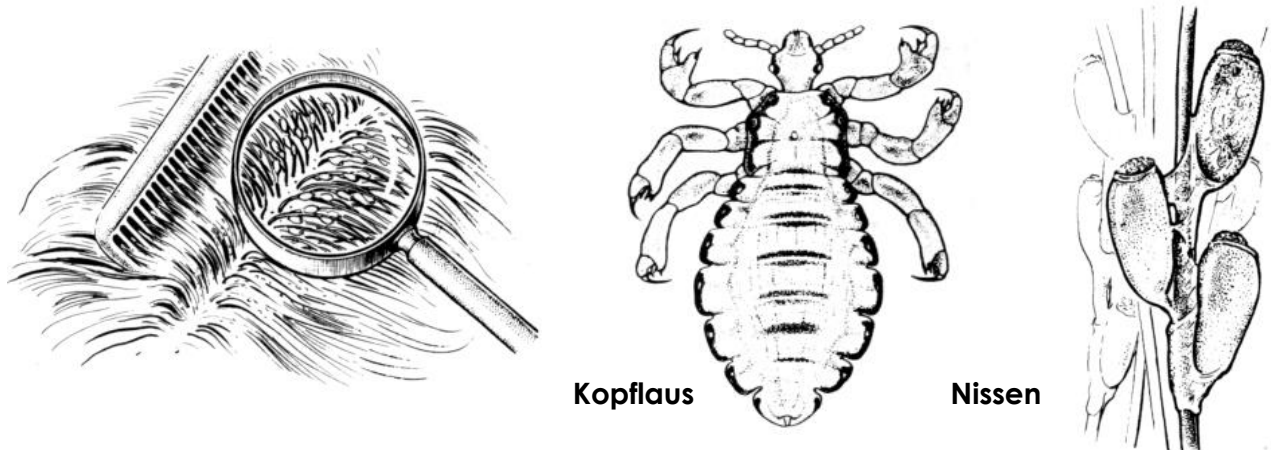
Was sind Kopfläuse?

Zur Information über Kopfläuse verweise ich auf das Informationsblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Was ist zu tun?

Die weitere Verbreitung kann nur verhindert werden, wenn alle zusammenarbeiten. Wir bitten Sie deswegen, unverzüglich bei Ihrem Kind eine Sichtkontrolle auf Befall mit Läusen und/oder Nissen durchzuführen. Das Vorgehen ist auch in dem Informationsblatt beschrieben.

Am besten scheiteln Sie das Haar mit einem feinen Kamm und suchen unter guter Beleuchtung streifenweise die Kopfhaut und den Kamm, evtl. unter Zuhilfenahme einer Lupe, ab. Besonders gründlich sollten Sie die Stellen an der Schläfe, um die Ohren und im Nacken nachsehen.



Kopflaus

Nissen

Läuse sind meist grau und werden 3 mm groß. Sie sind ziemlich flink. Deshalb findet man eher einmal Nissen. Nissen sind weißlich-sandfarben, etwa sandkorn groß bis 1 Millimeter groß, länglich-oval und sitzen in der Regel auf dem kopfhautnahen Teil des Haars. Man kann Nissen anfänglich mit Haarschuppen verwechseln; den Unterschied erkennt man aber so: Nissen haften mechanisch recht fest an den Haaren – die Laus klebt sie an. Haarschuppen sind hingegen durch Pusten oder durch Schütteln des Haars leicht zu entfernen.

Formalien

Wenn Sie lebende Läuse oder Nissen finden, verfahren Sie weiter wie unten beschrieben. Ansonsten bescheinigen Sie der Schule bitte mit dem unter angefügten Vordruck „Kontrollbestätigung“ die durchgeführte Kontrolle.

Wenn Ihr Kind nicht befallen ist

Da man auch bei aller Sorgfalt nicht ganz ausschließen kann einmal eine vermehrungsfähige Nisse zu übersehen bitten wir Sie, die Haare Ihres Kindes für die nächsten zehn Tage (oder bis zum Ende des Ausbruchs!) täglich gründlich auf das Vorhandensein von Kopfläusen zu untersuchen.

Wenn Ihr Kind befallen war...

...sollten Sie unverzüglich eine Behandlung mit einem Mittel gegen Kopfläuse durchführen. Ihr Kind darf nach § 34 Infektionsschutzgesetz erst nach einer korrekten Behandlung die Schule wieder aufsuchen. In diesem Fall sind Sie auch zur Mitteilung an die Schule verpflichtet (§ 34, Absatz 4 Infektionsschutzgesetz).

Hieraus erwachsen Ihnen keine Nachteile, denn Ihr Kind kann bereits am Tag nach einer korrekten Behandlung, wenn es läuse- und nissenfrei ist, die Einrichtung auch ohne ärztliches Attest wieder besuchen. Übrigens sollte nunmehr auch die gesamte restliche Familie kontrolliert werden.

Insektizidfreie Mittel, Heißlufthauben, Saunabesuche und andere Hausmittel sind unzuverlässig und sind keine korrekte Behandlung.

Bei Kopfhautentzündung sollte ein Arzt zu Rate gezogen werden. Ansonsten spricht nichts gegen eine Behandlung in alleiniger elterlicher Regie.

Entscheidend ist, dass die Gebrauchsanweisung des Läusemittels genau befolgt wird.

Läusemittel sind rezeptfrei in Apotheken erhältlich. Sie können sich die Mittel auch vom Arzt verordnen lassen; in diesem Fall trägt die Krankenkasse die Kosten. Es stehen mehrere insektizidhaltige Läusemittel zur Verfügung, über die Sie Ihr Arzt oder Apotheker gerne berät.

Nissen sollten bereits bei der ersten Behandlung durch Auskämmen mit einem feinen Kamm oder wo das nicht reicht durch Abstreifen mit dem Fingernagel entfernt werden, da es fast unmöglich ist, von außen zu entscheiden, ob sie noch vermehrungsfähig sind. Da Larven und Läuse bei korrekter Behandlung mit Läusemitteln sicher abgetötet werden, ist eine Weiterverbreitung des Kopflausbefalls unmittelbar nach einer solchen Behandlung nicht zu befürchten. Deshalb kann Ihr Kind die Schule am Tag nach der Behandlung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nur dann erforderlich, wenn es sich binnen 4 Wochen um einen wiederholten Kopflausbefall gehandelt hat.

Allerdings können evtl. übersehene Läuseeier –im Gegensatz zu den lebenden Läusen– eine einmalige korrekte Behandlung mit Läusemitteln überleben. **Deshalb ist eine zweite Behandlung nach 8 - 10 Tagen erforderlich,** um die Läuseplage sicher loszuwerden. In diesem Zeitraum sind alle Larven aus evtl. verbliebenen Eiern geschlüpft, haben den Kopf ihres Wirts noch nicht verlassen und selbst noch keine Eier gelegt.

Wenn andere Familienmitglieder befallen sind, insbesondere Schwangere, stillende Mütter oder Kleinkinder, holen Sie vor der Anwendung von Läusemitteln bitte den Rat Ihres Arztes ein.

Zusätzlich zur Behandlung ist eine Reinigung der Käämme, Haar- und Kleiderbürsten, Fußböden und Polstermöbel erforderlich. Weiterhin empfehlen wir, Handtücher, Leib- und Bettwäsche, Kleidung und Plüschtiere bei 60° zu waschen und im Wäschetrockner trocknen oder chemisch reinigen zu lassen. Auch Überwärmen (+45°C über 60 Minuten) oder Unterkühlen (-15°C über 1 Tag) oder Abschließen über (mindestens) zwei Wochen in einem Plastiksack vernichtet Kopfläuse.

Nach erfolgter Behandlung geben Sie ihrem Kind bitte die „Behandlungsbestätigung“ mit, wenn es die Schule wieder aufsucht.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Landratsamt Calw Abteilung Gesundheit und Versorgung
Telefon 07051/160-933, -946 und -938